

Information zu den abfallrechtlichen Nachweispflichten

Keine Entsorgungsnachweise, Begleit- oder Übernahmescheine bei der Entsorgung von Elektroaltgeräten/Gasentladungslampen

Das Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 15. Juli 2006 stellt mit Art. 14 klar, dass die Nachweispflichten gem. § 43 Abs. 1 des KrW/AbfG für die Überlassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten an Einrichtungen zur Sammlung und Erstbehandlung von Altgeräten nicht mehr gelten. Dieses gilt uneingeschränkt für alle Elektroaltgeräte i. S. ElektroG und gleichermaßen für Altgeräte aus privaten Haushalten als auch aus gewerblichen Herkunftsbereichen.

Im Klartext heißt das, es sind keine Entsorgungsnachweise, Begleit- oder Übernahmescheine erforderlich!

- ✘ bei der Abgabe von Gasentladungslampen auf kommunalen Sammelstellen
- ✘ beim Transport von kommunalen Übergabestellen zu Erstbehandlungsanlagen (einschließlich evtl. Zwischenlager oder Umladestationen)
- ✘ bei der Abgabe von Gasentladungslampen an freiwilligen LIGHTCYCLE-Sammelstellen
- ✘ beim Transport von freiwilligen LIGHTCYCLE-Sammelstellen zu Erstbehandlungsanlagen (einschließlich evtl. Zwischenlager oder Umladestationen)
- ✘ bei direkter Abholung von gewerblichen Abfallerzeugern und Transport zu Erstbehandlungsanlagen (einschließlich evtl. Zwischenlager oder Umladestationen)

Registerpflichten

Gemäß § 42 Abs.3 KrW-/AbfG sind

- ✘ Gewerbliche Abfallerzeuger
- ✘ Kommunale Sammel- und Übergabestellen
- ✘ Freiwillige LIGHTCYCLE-Sammelstellen
- ✘ Einsammler und Beförderer
- ✘ Erstbehandler und Verwertungsanlagen

verpflichtet ein Register gemäß § 24 NachwV zu führen.

Information zu den abfallrechtlichen Nachweispflichten

Das Register ist wie folgt aufgebaut:

1. Deckblatt mit Angabe der
 - Abfallart und Abfallschlüssel
 - Firmenname und Anschrift, ggf. genauere Bezeichnung der Anfallstelle
 - Entsorger-, Beförderer oder ggf. Erzeugernummer
 2. Fortlaufende Auflistung der Abhol-/Entsorgungsvorgänge mit Angabe
 - Datum
 - Menge
 - abgegeben an ... / angenommen von ...
 - Unterschrift
- (Eine chronologische Ablage von entsprechenden Lieferbelegen ist zulässig)

Transportbelege/Lieferscheine

Zur Vereinfachung des Registerverfahrens empfiehlt sich die einheitliche Verwendung entsprechend geeigneter Transportbelege/Lieferscheine, die folgende Mindestangaben enthalten sollten:

- Genaue Bezeichnung des Beförderers
(Firmenname, Anschrift, Entsorger- oder Beförderernummer)
- Genaue Bezeichnung der Abholstelle
(Firmenname, Anschrift, ggf. Erzeugernummer)
- Auftragskennzeichen: (EAR-)Abholcode, Auftragsnummer (SAP-Nr.)
- Mengenangabe (bei Sammelstellen oder Abfallerzeugern ist eine Angabe der Behälterart/-größe/-anzahl ausreichend)
- Datum der Übergabe
- Unterschriften der Abholstelle, des Beförderers und der Abgabestelle

Mengenstromnachweis

LIGHTCYCLE erstellt zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen Nachweisen für alle bei LIGHTCYCLE registrierte Abfallerzeuger einen jährlichen Mengenstromnachweis mit dem das jährliche Abfallaufkommen und die ordnungsgemäße Entsorgung zusätzlich dokumentiert wird.